

## Medienmitteilung

Thema	Regierungsrat stellt Persönlichkeitsverletzung durch Bezirksrat Hinwil fest
Für Rückfragen	Esther Schlatter, Tel. 079 355 34 28, esther.schlatter@gmail.com
Absender	Esther Schlatter, Gemeinderätin glp, Rebhalde 14, 8623 Wetzikon
Datum	4. April 2019

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat entschieden, dass der Bezirksrat Hinwil mit der Medienmitteilung vom 15. März 2018 die Persönlichkeitsrechte der damaligen Wetziker Stadträtin Esther Schlatter verletzt hat. Er tritt damit auf eine Aufsichtsbeschwerde ein und gibt der Beschwerdeführerin Recht.**

Der Bezirksrat Hinwil unter Führung von Präsident Fridolin Kreienbühl CVP (Mitglieder Ruth Frei-Baumann SVP und Andreas Lätsch FDP) publizierte in einer Medienmitteilung seinen Entscheid zum Rekurs von Esther Schlatter bezüglich Teil-Ressortenzug durch den Stadtrat Wetzikon. Dabei hat er Aussagen gemacht, die nicht nur einen falschen Eindruck erwecken, sondern unrechtmässig und persönlichkeitsverletzend sind.

Esther Schlatter wandte sich darauf zuerst an den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und danach mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat des Kantons Zürich. Dieser gibt ihr nun Recht und bestätigt das unrechtmässige Handeln des Bezirkrates:

### Zitate aus dem Regierungsratsbeschluss:

*Mit E-Mail vom 16. März 2018 teilte der Datenschutzbeauftragte Esther Schlatter mit, dass er in einer summarischen Prüfung zum Schluss komme, dass der Umfang dieser Medienmitteilung unverhältnismässig sei, in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreife und unter Umständen auch das öffentliche Interesse am Schutz des korrekten Funktionierens staatlicher Institutionen (vorliegend des Stadtrates der Stadt Wetzikon) verletze.*

*Als Teil der kantonalen Behörde ist der Beschwerdegegner (Anm.: gemeint ist der Bezirksrat) unmittelbar an die Grundrechte gebunden.*

*Für den vorliegenden Fall ist insbesondere Art. 13 BV (Anm.: Bundesverfassung) von Bedeutung.*

*Eine Medienmitteilung muss nicht nur wahr sein, sondern sie darf auch nicht unnötig verletzend sein und die betroffene Person auf unzulässige Weise in ihrem Ansehen herabsetzen.*

*Es trifft zwar zu, dass die Tätigkeit als Stadträtin wesensgemäss im Fokus der Öffentlichkeit steht, weil eine Stadträtin von den kommunalen Stimmberechtigten gewählt wird, als Mitglied der obersten leitenden und vollziehenden Behörde der Gemeinde Exekutivverantwortung trägt und in der Ausübung dieser Funktion auch demokratisch kontrolliert werden können muss. Auch kann von einer kommunalen Verantwortungsträgerin angesichts dieser Stellung in der Öffentlichkeit ein erhöhtes Mass an Kritikresistenz und Toleranz erwartet werden. **Aber auch unter Berücksichtigung dieser Abstriche an Privatsphäre und Diskretionsbedürfnis sprengt die Medienmitteilung des unmittelbar grundrechtsgebundenen Beschwerdegegners (Anm.: des Bezirkrates) den Rahmen dessen, was sich die Beschwerdeführerin durch die Informationstätigkeit einer kantonalen Rekursinstanz über einen Rekursentscheid gefallen lassen muss. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdegegner in seinem Rekursentscheid und der dazu verfassten Medienmitteilung selbst zum***

Schluss gelangte, die Beantwortung der Frage, wer die verfahrenere Situation verursacht habe, sei für seinen Entscheid von untergeordneter Natur.

Demzufolge ist festzustellen, dass die vom Beschwerdegegner veröffentlichte Medienmitteilung von ihrem Umfang und Inhalt her in unverhältnismässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin eingreift. Die dadurch bewirkte Grundrechtseinschränkung war zur Erreichung des angestrebten Ziels weder erforderlich noch zumutbar. **Der Beschwerdegegner hat durch die Veröffentlichung der Medienmitteilung vom 15. März 2018 die Persönlichkeit der Beschwerdeführerin verletzt.**

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

**I. Es wird festgestellt, dass der Bezirksrat Hinwil durch die Veröffentlichung der Medienmitteilung vom 15. März 2018 die Persönlichkeit von Esther Schlatter verletzt hat.**

Der Regierungsrat ist bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden sehr zurückhaltend und geht nur bei klaren Rechtsverletzungen darauf ein. Dies ist hier der Fall.

Das Verhalten des Bezirksrates ist eines Rechtsstaates unwürdig und wirft die Frage auf, was ihn zu einem solchen Verhalten veranlasst haben könnte.

Ich bedanke mich beim Regierungsrat, dass er das rechtswidrige Verhalten des Bezirksrates klar verurteilt. Dieser Entscheid gibt mir ein Stück Vertrauen in unseren Rechtsstaat zurück.